

<b>Beschlussvorlage</b>	Vorlagen-Nr. 11/007/2026	Erstellt am 23.03.2026	
Sachgebiet 11 - Hauptverwaltung	Verfasser Reindl, Carola		
Gremium Kreistag	Datum 11.05.2026	Behandlung öffentlich	Zuständigkeit Entscheidung
Betreff <b>Bestellung eines weiteren oder mehrerer weiterer Stellvertreter des Landrats nach Art. 32 Abs. 4 LKrO</b>			

**Vorschlag zum Beschluss:**

Der Kreistag beschließt gem. Art. 32 Abs. 4 Landkreisordnung (LKrO), dass bestellt werden:

1.	Mit	gegen	Stimmen: <b>Ein</b> weiterer stellvertretender Landrat
2.	Mit	gegen	Stimmen: <b>Zwei</b> weitere stellvertretende Landräte
3.	Mit	gegen	Stimmen: <b>Drei</b> weitere stellvertretende Landräte
4.	Mit	gegen	Stimmen: ..... weitere stellvertretende Landräte

Für den Fall, dass keiner der Kandidatinnen bzw. Kandidaten die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhält, erfolgt eine weitere Abstimmung unter den beiden bestplatzierten Kandidatinnen bzw. Kandidaten.

Diese Regelung findet ebenfalls Anwendung für die Bestellung aller weiteren stellvertretenden Landrätinnen bzw. Landräte.

Zum weiteren stellvertretenden Landrat wird bestellt / zu weiteren stellvertretenden Landräten werden bestellt:

	Abstimmungsergebnis			Name
1.	Mit	gegen	Stimmen:	
2.	Mit	gegen	Stimmen:	
3.	Mit	gegen	Stimmen:	
4.	Mit	gegen	Stimmen:	
5.	Mit	gegen	Stimmen:	

## Vorlagebericht

Nach Art. 32 Abs. 4 LKrO regelt der Kreistag die weitere Stellvertretung des Landrats durch Beschluss. Es können nur Deutsche im Sinn des Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes bestellt werden.

Die weitere Stellvertretung des Landrats greift Platz, wenn sowohl der Landrat, als auch der gewählte Stellvertreter des Landrats tatsächlich oder rechtlich verhindert sind.

Der weitere Stellvertreter bekleidet, soweit er Kreisrat ist, eine ehrenamtliche Funktion, er ist jedoch nicht (wie der gewählte Stellvertreter des Landrats) Ehrenbeamter des Landkreises. Die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Wahlbeamte und Wahlbeamtinnen (KWBG) finden auf ihn daher keine Anwendung mit Ausnahme des Art. 38 KWBG (regelt die Interessenskollision), wenn ein Bürgermeister zum weiteren Stellvertreter bestellt wird. Der weitere Stellvertreter übt im Vertretungsfall die gesamten Befugnisse des Landrats aus, und zwar sowohl im kommunalen, wie im staatlichen Bereich, soweit es sich nicht um Funktionen handelt, die die Mitgliedschaft im Kreistag erfordern. Wird daher z. B. ein juristischer Staatsbeamter zum weiteren Stellvertreter bestimmt, so kann dieser nicht den Vorsitz im Kreistag oder in einem Ausschuss führen.

In § 46 Abs. 3 der Geschäftsordnung für den Kreistag (Entwurf) – Stellvertreter des Landrats – ist folgende Regelung vorgesehen:

„Ist auch der gewählte Stellvertreter verhindert, so vertritt den Landrat

- a) im Kreistag und in den Ausschüssen der aus der Mitte des Kreistags bestellte 1. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 2. weitere Vertreter, bei dessen Verhinderung der aus der Mitte des Kreistags bestellte 3. weitere Vertreter (soweit ein solcher bestellt ist), bei dessen Verhinderung das älteste anwesende Kreistagsmitglied,
- b) im Übrigen der juristische Beamte des Landratsamtes, den der Landrat bestimmt, bei dessen Verhinderung der dienstälteste Beamte der vierten Qualifikationsebene.“

Die Regelung der weiteren Stellvertretung erfolgt durch einfachen Beschluss. Es handelt sich nicht um eine Wahl. Ein geheimes Verfahren ist daher nicht zulässig.

Die Entschädigung des weiteren stellvertretenden Landrats regelt sich nach der Satzung zur Regelung der Entschädigung der Kreisräte und sonstiger ehrenamtlich tätiger Bürger nach Art. 14 a LKrO.

Folgende Personen werden für die Bestellung zum weiteren Stellvertreter / zu weiteren Stellvertretern des Landrats vorgeschlagen:

1. ....
2. ....
3. ....
4. ....
5. ....